

Verordnung betreffend den Aushang von Wahl-, Abstimmungs- und Parteiplakaten auf öffentlichem Grund sowie für den gemeinsamen Versand von Wahlempfeh- lungen für Parteien

vom 07. September 2019

Gestützt auf das Reklamereglement der Gemeinde Arlesheim vom 16. Februar 1998, § 12, erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

A. Allgemeines

§ 1 Grundsatz

¹ Die nachfolgende Verordnung wurde gemeinsam mit den Ortsparteien der Gemeinde Arlesheim erarbeitet. Sie sollen einerseits eine würdige Präsentation der kandidierenden Personen sicherstellen und andererseits eine Verunstaltung des Ortsbildes durch übermässiges wildes Plakatieren verhindern. Sie ersetzen sämtliche früheren Regelungen in diesem Umfeld.

² Private dürfen keine politischen Plakate auf öffentlichem Grund stellen.

§ 2 Zulassung von Parteien und Einzelpersonen

¹ Die Ortsparteien lassen sich beim Gemeinderat bis spätestens vier Monate vor der Wahl des Gemeinderates akkreditieren. Dafür reicht eine formlose Mailanfrage an den Gemeinderat.

² Neue Ortsparteien können sich während der Legislatur jeweils bis 8 Wochen vor Wahlen und Abstimmungen beim Gemeinderat für den Rest der Legislatur akkreditieren lassen, sofern sie in Arlesheim aktiv sind. Die neuen Ortsparteien legen dem Ersuchen ihre Statuten bei und den Namen mindestens einer offiziellen Kontaktperson, welche ihren Wohnsitz in Arlesheim hat.

³ Die Akkreditierung gilt ebenfalls für lokale Untergruppen (wie auch Jung-Parteien) und kantonale „Mutterparteien“.

⁴ Akkreditierte Parteien werden zu den Turmgesprächen eingeladen, profitieren von der Möglichkeit, am Versand der Wahlempfehlungen teilzunehmen, Plakate für Wahlen und Abstimmungen sowie für Parteianlässe gemäss dieser Verordnung aufstellen zu lassen, werden in der Kommunikation der Gemeinde (Homepage) aufgeführt und werden mit allen Unterlagen und Informationen an die Parteien bedient.

⁵ Einzelpersonen, oder Gruppierungen, welche nicht Ortsparteien sind können ebenfalls für ihre Wahl am Versand von Wahlempfehlungen teilnehmen und Plakate für die Wahl aushängen lassen. Sie melden ihre Teilnahme am Versand der Wahlempfehlungen und bei der Plakatierung bis zum offiziellen Termin für die Abgabe der Wahlvorschläge beim/bei der LeiterIn Gemeindeverwaltung an.

B. Aushang von Wahl-, Abstimmungs- und Parteiplakaten auf öffentlichem Grund

§ 3 Zuständigkeit

¹ Für den Aushang von Plakaten seitens der Gemeinde ist der/die Leiter/in Betriebe (Werkhof) zuständig. Ansprechperson für Grundsatzfragen ist der/die Leiter/in Gemeindeverwaltung.

² Die an einer Abstimmung oder einer Wahl Teilnehmenden teilen dem/der Leiter/in Gemeindeverwaltung spätestens zwei Monate vor dem Abstimmungs- bzw. Wahltermin mit, wenn sie Plakate aushängen wollen.

³ Nach Eingang der Meldungen nimmt die Verwaltung die Planung vor und meldet die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plakatflächen.

§ 4 Anzahl Plakatständer und Format der Plakate

Der Werkhof verfügt insgesamt über 70 Plakatständer Format Weltformat F4 (89.5 auf 128 cm). Alle an der Wahl oder Abstimmung Teilnehmenden, haben Anrecht auf gleich viele Plakatständer.

§ 5 Plakat-Abgabe an Werkhof

¹ Alle an der Plakatierung Teilnehmenden liefern ihre Plakate 10 Arbeitstage vor dem Aushang in entsprechender Anzahl ab (inkl. Reserve). Der Werkhof übernimmt das Kleben der Plakate auf die Ständer, stellt die Plakate an den vom Gemeinderat festgelegten Standorten frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin auf, kontrolliert diese periodisch und räumt sie nach dem Wahltermin umgehend ab. Beschädigte Plakate oder Plakatständer werden ersetzt.

² Die Verwaltung behält sich vor, über Festtage keine Plakate hängen zu lassen, resp. diese erst nach Festtagen aufzustellen.

³ Wird die Frist gemäss Ziffer 5 nicht eingehalten, so werden Plakate nur gestellt, soweit es Platz hat und die Arbeitsorganisation dies erlaubt.

§ 6 Standorte

Neben den Standorten im Ortskern werden bis auf weiteres folgende Standorte bestellt (Anzahl: 70 Stk.):

1. Zirkuswiese / Birseckstasse	max. 6x doppelt
2. Schwimmbadweg	max. 6x einfach
3. Birseckstrasse / Hirslandweg	max. 6x doppelt
4. Stollenrain / Im Zeltg	max. 6x einfach
5. Talstrasse Höhe Fussballplatz	max. 6x doppelt
6. Parkplatz Dornachweg	max. 6x doppelt
7. Wanggartenweg / Finkelerweg	max. 6x doppelt
8. Hangstrasse	max. 6x doppelt
9. Baselstrasse / im Lee (Grünfläche entlang Tram)	max. 6x doppelt
10. Hollenweg (rechte Seite dorfwärts)	max. 6x doppelt
11. Schwimmbadweg (Grasfläche neben Turnhalle)	max. 6x doppelt

§ 7 Weitere Standorte

Weitere Plakate dürfen nur auf privaten Parzellen gestellt werden.

§ 8 Widerrechtliche Plakatierung

Plakate und ähnliche Werbeträger, die unter Nichteinhaltung dieser Bestimmungen angebracht werden, werden durch den Werkhof entfernt, während vier Wochen aufbewahrt und danach entsorgt. Die Kosten für das Entfernen und die Entsorgung gehen zulasten der/des Verursacherin/s bzw. der verantwortlichen Partei.

§ 9 Plakate für Anlässe der Parteien

Für einzelne Anlässe der akkreditierten Ortsparteien in Arlesheim (z.B. Parteiversammlung) können bis spätestens vier Wochen vor dem Anlass ebenfalls Plakate beim Werkhof abgegeben werden. Sie werden wie die Plakate für Vereinsanlässe behandelt und jeweils zwei Wochen zum Voraus am Montag im Dorf aufgestellt.

§ 10 Kosten für die Plakatierung

¹ Im Sinne der Unterstützung einer möglichst breiten Beteiligung der Bevölkerung an Wahlen und Abstimmungen verzichtet die Gemeinde auf die Rechnungsstellung für das Plakatieren für kommunale Wahlen und Abstimmungen, sowie für kantonale und eidgenössische Wahlen.

² Für das Stellen von Plakaten für kantonale und eidgenössische Abstimmungen wird den Parteien CHF 20.-- pro Plakat in Rechnung gestellt.

C. Gemeinsamer Versand von Wahlempfehlungen

§ 11 Organisation des Versandes

¹ Die gesamte Terminplanung des Versandes von Wahlempfehlungen wird durch die Gemeindeverwaltung festgelegt und den akkreditierten Ortsparteien und den übrigen angemeldeten Teilnehmenden rechtzeitig zugestellt.

² Der Versand wird durchgeführt, wenn mindestens drei Ortsparteien oder übrige Teilnehmende spätestens acht Wochen vor der Wahl bei der Gemeinde ein Gesuch um Unterstützung des Versandes von Wahlempfehlungen einreichen.

³ Bei Nachwahlen findet aus Termingründen kein von der Gemeinde organisierter gemeinsamer Versand statt.

⁴ Die Gemeindeverwaltung legt die Eingabe- und Liefertermine fest und informiert die Parteien, ob ein Versand stattfindet.

⁵ Die Gemeindeverwaltung liefert die Adressen an die von ihr festgelegte Firma zwecks Adressierung der Versandcouverts.

⁶ Das Wahlempfehlungsmaterial ist bereits gefaltet in einem Format abzugeben, das in einem Couvert im Format C 5 Platz findet.

⁷ Pro Partei darf ein Prospekt pro abgegebenen Wahlvorschlag (Majorzwahlen) resp. pro eigene Wahlliste (Proporzahlen) versandt werden.

⁸ Die Parteien liefern die Wahlempfehlungen bis zu dem von der Gemeindeverwaltung festgelegten Termin an den von der Gemeindeverwaltung festgelegten Ort. Zu spät angelieferte Wahlempfehlungen werden nicht berücksichtigt.

⁹ Der Versand erfolgt in neutralen Couverts (ohne Parteilogos) und möglichst zeitgleich mit dem offiziellen Versand der Wahlunterlagen. Die Reihenfolge der Wahlempfehlungen in den Couverts erfolgt von Versand zu Versand unterschiedlich.

¹⁰ Für kommunale, kantonale und eidgenössische Abstimmungen erfolgt kein von der Gemeinde organisierter und mitfinanzierter Versand von Abstimmungsempfehlungen.

§ 12 Kosten für den Versand

¹ Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Einpacken und das Porto für den gemeinsamen Versand von Wahlempfehlungen der Parteien gemäss dieser Verordnung.

² Die am Versand teilnehmenden Parteien tragen anteilmässig die Kosten der verwendeten Couverts.

D. Ausnahmen

§ 13 Ausnahmen von dieser Verordnung

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Arlesheim, den 09.07.2019

Der Gemeinderat



Markus Eigenmann
Gemeindepräsident



Thomas Rudin
Leiter Gemeindeverwaltung